

M. Muller: L'expérimentation humaine. (Experimentelle Untersuchungen am Menschen.) *Ann. Méd. lég. etc.* **33**, 53—55 (1953).

Unter Hinweis auf den bekannten Prozeß des Militärtribunals gegen deutsche Ärzte spricht sich Verf. strikt gegen lebensgefährliche Experimente am Menschen aus, auch dann, wenn der Betreffende damit einverstanden ist und wenn er, sofern er das Experiment übersteht, auf erhebliche Vorteile hoffen darf, z. B. Begnadigung. Wer seinen Forschungsdrang durchaus nicht zügeln kann, sollte die Experimente an sich selbst durchführen lassen. So hat nach den Ausführungen des Verf. MINOVICI-Bukarest seine Versuche über die Folgen eines kurzen Aufhängens an sich selbst durchführen lassen, ohne seine Mitarbeiter dazu heranzuziehen. B. MUELLER.

Fritz Schwarz: „Guaritori“ e diritto positivo. (Der Kurfuscher im positiven Recht.) [*Ist. di Med. Leg., Univ., Zurigo.*] *Fol. med.* (Napoli) **35**, 874—879 (1952).

Eine Bekämpfung der Kurfuscherei auf Grund der vorhandenen gesetzlichen Grundlagen ist in der Schweiz schwierig. Meist muß man sich mit einer Buße wegen Übertretung medizinisch-gesetzlicher Bestimmungen begnügen. Eine strafrechtliche Ahndung (fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, Mißhandlung und Vernachlässigung eines Kindes) erweist sich meist als unmöglich. Der medizinische Kausalzusammenhang bleibt häufig unsicher. Die Hauptschwierigkeit liegt aber in der Respektierung des Grundsatzes „*volenti non fit iniuria*“, der in der Schweiz mit Ausnahmen einzelner gesetzlich normierter Tatbestände bei jeder Körperverletzung Gültigkeit besitzt. Selbstreferat.

Spurennachweis, Leichenerscheinungen, Technik, Identifikation.

S. Berg und W. Specht: Eine Methode zur Darstellung des Markstranges bei der mikroskopischen Haaruntersuchung. [Bayer. Landeskriminalamt, München.] *Säuge-tierkundl. Mitt.* **1953**, 151.

Bei der Diagnose des Tieres, von dem ein vorgelegtes Tierhaar stammt, ist eine einwandfreie Darstellung der Markstruktur von großer Bedeutung. Das Mark enthält meist Luft, die vor Anfertigung des mikroskopischen Präparates nach Möglichkeit entfernt werden muß. Die Vorschläge von LOCHTE, die Luft durch Einlagerung in Terpentinöl zu verdrängen oder die Luft im Hochvakuum zu entfernen, waren in der Durchführung umständlich und führten vielfach nicht zum gewünschten Erfolg. Verff. schlagen auf Grund der von ihnen durchgeführten Experimente vor, die zu untersuchenden Haare in ein dünnwandiges Reagensglas zu bringen, sie hier mit reinem Methylalkohol aufzuschwemmen und das mit einem Korkstopfen verschlossene Reagensglas über einem aufrecht angebrachten Schaltknopf eines Ultraschallgerätes bei Wasser- oder Paraffinölkontakt anzubringen. Eine Zerstörung der Zellwände findet bei dieser Prozedur nicht statt. Die Luft ist nach 30—60 min entwichen. Verff. weisen auf die Möglichkeiten hin, bei Anwendung dieser Methode durch mikrochemische Reaktionen, im Haar auch gespeicherte Giftstoffe, z. B. Arsen oder Thallium, darstellen zu können. B. MUELLER (Heidelberg).

K. Luff: Experimentelle Befunde zur antigenen Wirksamkeit desantigenisierter Tierseren mit Untersuchungen über die quantitative und qualitative Eiweißzusammensetzung. [*Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Frankfurt a. M.*] *Ärztl. Wschr.* **1953**, 1001—1005.

Luigi de Francesco: La fotosensibilizzazione da porfirine ematiche per la diagnosi generica di sangue. (Die Photosensibilisierung durch Hämatoporphyrin als Methode für den Blutnachweis.) [*Ist. di Med. Leg. e d. Assicuraz., Univ., Napoli. Fol. med.*] (Napoli) **35**, 1026—1033 (1952).

Blutspuren wurden in HCl extrahiert, die Extrakte verdünnt und mit NaOH neutralisiert, die auf diese Weise bereitete Hämatoporphyrinlösung wurde spektroskopisch als solche verifiziert. Weißen Mäusen wurden 2, 4 oder 6 mg Hämatoporphyrin mittels dieser Lösungen (berechnet nach dem Hb-Gehalt der Blutspur) bzw. Handelsporphyrin bzw. Vollblut (Kontrolle) gespritzt. Ergebnisse: Bei gleicher Grunddosis rief die Applikation von selbstbereiteten Hämatoporphyrinlösungen aus Blut eine stärkere Photophobie usw. hervor als die von Handelsporphyrin. Die Schwellendosis lag bei 4 mg. Vollblut hatte keine photosensibilisierende Wirkung. Das zuerst von ROMANO (1950) angeregte Verfahren wird für die Diagnostik empfohlen.

SCHLEYER (Bonn).

G. Faraone: Sulla differenziazione del sangue di specie animali affini mediante l'uso di immunisieri precipitanti antiglobina. (Über die Differenzierung des Blutes verschiedener verwandter Tierspecies mit Hilfe von präzipitierenden Antiglobin-immunseren [A.-I.-S.]) [Ist. di Med. Leg. e Assicurazioni, Univ., Messina.] *Minerva medicolegale* (Torino) 73, 47—51 (1953).

Im Hinblick auf die von Voruntersuchern angegebene beträchtliche Organ- und Artspezifität der A.-I.-S. hat Verf. obige Frage experimentell untersucht. Das Fehlen unspezifischer Präzipitationen zwischen A.-I.-S. und Hämoglobin nicht verwandter (und auch nicht sehr eng) verwandter Tierspecies ließe in der gerichts-medizinischen Praxis zum Zweck der Erkennung von Blutflecken und der Tierspecies an die Verwendung solcher Seren an Stelle der antiglobin- oder blutpräzipitierenden Seren denken. Im Vergleich zu den Antiproteinimmunseren bewähren sich die A.-I.-S. im allgemeinen besser, besonders in jenen Fällen, in denen man aus den Blutflecken nur das Hämoglobin extrahieren kann. — Es liegt nahe zu denken, daß es gelingen könnte, die Artspezifität der Seren zu steigern und die unspezifischen Verwandtschaftsreaktionen auszuschalten, indem man in Zukunft die sog. gekreuzte Immunisierungsmethode, d. h. die kombinierte Serumabsorption in vivo und in vitro zur Anwendung bringt. HAUSBRANDT.

Giorgio Frache: Tanatologia forense. Nuove acquisizioni e moderni orientamenti. (Thanatologie. Neue Erkenntnisse und moderne Gesichtspunkte.) [Ist. di Med. Leg. e Assicurazioni, Univ., Roma.] *Atti Assoc. ital. Med. legale* [Minerva medicolegale (Torino) 73, H. 2] 1953, 25—51.

Verf. tritt nach einer umfassenden Übersicht über dieses Thema, in die er viele eigene Experimente und Forschungsergebnisse hineingearbeitet hat, in seinem Referat für eine dem modernen Stand der Wissenschaft angepaßte Kenntnis und Betrachtungsweise der sich im Sterbensprozeß und im Tode abwickelnden Vorgänge ein. Begrifflich unterscheidet er verschiedene Todesphasen und zwar: jene des relativen, des intermediären und des absoluten Todes. Die 1. Phase deckt sich im wesentlichen mit dem Zustand, in welchem durch angemessene Wiederbelebungsmaßnahmen noch eine Reversibilität des Todes gegeben sein kann (wie in vereinzelt Fällen bei Anwendung intrakardialer Injektionen, von Herzmassagen, und neuerdings Einbringung von Blut oder anderen Flüssigkeiten in die Blutbahn beobachtet). In der 2. Phase hat das Zusammenspiel und die Funktion der für die Fortführung des Lebens wichtigsten Organsysteme endgültig aufgehört bei einem noch begrenzten Fortbestehen biologischer Prozesse in den einzelnen Teilen. Beim absoluten Tod, welcher sozusagen das Endstadium darstellt, hat jeglicher im eigentlichen Sinn biologische Prozeß an den Organsystemen und an den Körper zusammensetzenden Elementen endgültig aufgehört. Klinisch und juristisch ist noch die Unterscheidung eines tatsächlichen Todes (*morte reale*) wichtig, der sich praktisch mit dem Beginn der 2. Phase deckt. — Es folgen noch Ausführungen über den zeitlichen Ablauf verschiedener Leichenerscheinungen, über die rückschauende Beurteilung der Todesursache und über die (von GERIN besonders hervor gehobene) „Läsivität“ der Leiche, unter welcher die Beeinflußbarkeit der letzteren durch äußere Einwirkungen in verschiedenen Stadien, vom Zeitpunkt des Todes an gerechnet, verstanden wird. An praktischen Forderungen erhebt Verf. als wichtigste die (in praxi zunächst wohl schwierige) Durchführung einer intrakardialen Adrenalininjektion mit nachfolgendem Elektrokardiogramm, um auf diese Weise eine Irreversibilität des Herzstillstandes, d. h. den realen Tod festzustellen, was er besonders bei den unnatürlichen Todesarten als wichtig ansieht. — Zusammenfassend: Ein fleißiges und auch zu weiteren Forschungen auf dem Gebiet der Todes- und Leichenkunde anregendes Referat. HAUSBRANDT (Bozen).

Soziale und Versicherungsmedizin.

Im Obersteg: Die administrative Trinkerversorgung in Basel. [Gerichtl.-Med. Inst., Univ. Basel.] *Gesundheit u. Wohlfahrt Zürich* 8, 479 (1952).

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie.

A. Ilhmann-Christ: Die Dissozialität weiblicher Minderjähriger im Spiegel puberaler Reifungsstörungen. [Inst. f. gericht. u. soz. Med., Univ., Kiel.] *Z. Kinderpsychiatr.* 6, 1 (1952).